

Marktgemeinde GURK

POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D.GLAN

KÄRNTEN



9342 Gurk, Dr. Schnerich Straße 12 Tel.
04266-8125 Fax 04266-8125-5

E-Mail: gurk@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 20. Dezember 2019,
Zl. 902/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019,
wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3,291.800,--
Aufwendungen:	€ 3,309.900,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ 18.100,--
---	-------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2,471.000,--
Auszahlungen:	€ 2,471.000,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€ 0,--
--	--------

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
€ 200.000,--

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, darzustellen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

ÖR Ing. Siegfried Kampl

Anschlag am: 21.12.2019
Abnahme am: 07.01.2020

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.